

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Stefan Schostok (SPD), eingegangen am 15.12.2011

**Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Urlaubsaufenthalte des damaligen Ministerpräsidenten Christian Wulff aus den Jahren 2003 bis 2010?**

In dem Wissen, dass ein Ministerpräsident selbst in seiner spärlichen Freizeit immer für Regierungsgeschäfte erreichbar sein muss, in der Erwartung, dass Auslands- und Urlaubsaufenthalte von Ministerpräsidenten schriftlich festgehalten werden, in der Erwartung, dass diese Aufzeichnungen etwa in der Staatskanzlei, beim Landeskriminalamt oder anderen Behörden noch vorhanden sind, und in der Erwartung, dass die Landesregierung detailliert Auskunft über die Verwendung von Haushaltsmitteln geben kann, frage ich die Landesregierung:

1. Wie häufig ist der damalige Ministerpräsident Christian Wulff in seiner Regierungszeit in Niedersachsen zwischen 2003 und 2010 zu Urlaubsaufenthalten in die USA, etwa nach Florida, gereist?
2. Wo hat der damalige Ministerpräsident während seiner USA-Urlaube gewohnt?
3. Wie häufig ist der damalige Ministerpräsident Christian Wulff in seiner Regierungszeit in Niedersachsen zwischen 2003 und 2010 zu Urlaubsaufenthalten nach Spanien, etwa auf die spanische Insel Mallorca, gereist?
4. Wo hat der damalige Ministerpräsident während seiner Spanienurlaube gewohnt?
5. Welche weiteren Urlaubsaufenthalte des damaligen Ministerpräsidenten Christian Wulff aus seiner Regierungszeit zwischen 2003 und 2010 sind der Landesregierung bekannt (bitte mit Ort, Zeitraum und Adresse der Unterkunft)?
6. Hat sich das Land Niedersachsen am Umbau des im Oktober 2008 von dem damaligen Ministerpräsidenten Christian Wulff erworbenen Einfamilienhauses in Burgwedel finanziell beteiligt?
7. Wenn ja, welche Baumaßnahmen sind auf Kosten des Landes durchgeführt worden (bitte nach Gewerken auflisten und diese mit den jeweiligen Kosten versehen)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.12.2011 - II/721 - 1184)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Finanzministerium  
- Kab - 007106/1b -

Hannover, den 17.01.2012

Das Auskunftsrecht der Landtagsabgeordneten dient der Ausübung ihres Mandats, also insbesondere zur Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung durch die Landesregierung. Es bezieht sich auf den gesamten Verantwortungsbereich der Landesregierung, nicht aber auf das Verhalten, Lebensumstände oder Beziehungen von Privatpersonen, privater Institutionen oder Gruppen. Es umfasst dabei auch nicht diejenigen Lebensumstände von Mitgliedern der Landesverwaltung oder Landesregierung, welche ausschließlich der privaten Sphäre zuzuordnen sind. Eine Auskunft der Landesregierung mit Bezug auf einen Amtsträger setzt damit voraus, dass der Sachverhalt, auf den sich das Auskunftsverlangen richtet, einen Bezug zur Wahrnehmung des Amtes aufweist.

Bei der Erteilung von Auskünften über private Lebensverhältnisse sind außerdem die Rechte betroffener Personen, namentlich die Grundrechte und insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 NV verweist insoweit auf die schutzwürdigen Interessen Dritter, welche nicht verletzt werden dürfen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht der parlamentarischen Aufklärung auch privater Lebenssachverhalte unter Umständen nicht entgegen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches öffentliches Interesse lässt sich allerdings nur dann begründen, wenn Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass der Gegenstand des Auskunftbegehrens einen Bezug zur Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes hat. Solche Anhaltspunkte müssen einen konkreten Bezug zum Amt und zur Amtsführung zumindest als möglich erscheinen lassen. Ein abstrakt unterstellter Zusammenhang rechtfertigt nicht die Ausforschung privater Lebenssachverhalte.

Die Kleine Anfrage zielt mit ihren Fragen zu 1 bis 5 auf die Privatsphäre des ehemaligen Ministerpräsidenten Christian Wulff. Nur soweit Umstände aus dem privaten Bereich der Landesregierung dienstlich zur Kenntnis gelangen, können sie als Erkenntnisgrundlage für eine Antwort dienen und auch dies nur, soweit nicht Persönlichkeitsrechte und andere Rechte der betroffenen Person(en) unrechtmäßig beeinträchtigt werden.

Die Landesregierung hat diese Umstände gegeneinander abgewogen. Sie hat deshalb ihren Antworten die durch die Bevollmächtigten des ehemaligen Ministerpräsidenten Christian Wulff aktuell ins Internet gestellten und somit allgemein bekannten Daten zu seinen Privaturlauben zugrunde gelegt.

Zu den Fragen 6 und 7 ist Folgendes vorab zu bemerken: Für die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung fertigt das Landeskriminalamt Niedersachsen stets eine Gefährdungsanalyse. Die Gefährdungsanalyse für den damaligen Niedersächsischen Ministerpräsidenten Wulff führte zu folgendem Ergebnis: Herr Wulff ist in dieser Position gefährdet, ein Anschlag kann nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde durch das niedersächsische Innenministerium eine Gefährdungsstufe gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 (Personen- und Objektschutz; VS-NfD) festgelegt und wurden polizeiliche Schutzmaßnahmen angeordnet.

Für das von Herrn Wulff erworbene Einfamilienhaus in Burgwedel erfolgten durch das Landeskriminalamt Niedersachsen Empfehlungen zu sicherungstechnischen Einrichtungen und objektbezogenen baulichen Vorkehrungen im Sinne der PDV 129. Diese sind Bestandteil der durch das Landeskriminalamt Niedersachsen am 15.10.2008 erstellten Sicherheits- und Schutzkonzeption (VS-NfD). Die technischen Sicherungsmaßnahmen wurden durch das Staatliche Baumanagement durchgeführt.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 2:

Laut Presseerklärung wohnte der damalige Ministerpräsident Wulff während seines Aufenthalts vom 20.12.2009 bis zum 03.01.2010 in den privaten Räumlichkeiten der Familie Geerkens. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Laut Presseerklärung war die Familie Wulff in den Jahren 2003 und 2004 jeweils einmal Gast der Familie Geerkens in deren privaten Räumlichkeiten in Spanien.

Zu 4:

Siehe Antwort zu Frage 3. Nach Angaben der bevollmächtigten Rechtsanwälte von Herrn Wulff handelt es sich hier um seine Urlaube in den Jahren 2003 und 2004 bei Familie Geerkens in Marbella, Spanien.

Zu 5:

Siehe Vorbemerkungen. Eine Mitteilung der Informationen zu Urlaubsaufenthalten des ehemaligen Ministerpräsidenten Christian Wulff im Rahmen der Auskunft nach Artikel 24 Abs. 1 NV kommt nicht in Betracht. Die private Urlaubsgestaltung ist dem ausschließlich privaten Lebensbereich zuzurechnen, der keinerlei Bezug zur Amtsführung aufweist. Anhaltspunkte dafür, dass Einzelheiten der privaten Urlaubsgestaltung in irgendeinem Bezug zur Amtsführung gestanden haben könnten, sind nicht ersichtlich.

Eine Auflistung sämtlicher Urlaubsabwesenheiten einschließlich Adresse stellte aufgrund des langen Zeitraums einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Deswegen sind die Anforderungen an die Begründung eines öffentlichen Interesses an parlamentarischer Aufklärung besonders streng zu fassen und hier nicht erfüllt.

Zudem kann es nicht sein, dass bei einem Ministerpräsidenten öffentlich ein komplettes „Bewegungsbild“ erstellt wird, während dies in anderen Fällen selbstverständlich aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten untersagt ist.

Die Landesregierung weist im Übrigen auf die veröffentlichte Erklärung des damaligen Ministerpräsidenten Wulff hin, in der es u. a. heißt:

„Herr Wulff buchte während seiner Amtszeit als Ministerpräsident des Landes Niedersachsen seine Urlaube in der Regel in Hotels und Ferienanlagen. Alle diese Urlaube bezahlte Herr Wulff zu den üblichen Preisen. Er erhielt - mit Ausnahme des bereits im Jahr 2010 im niedersächsischen Landtag diskutierten Airberlin-Fluges von Düsseldorf nach Miami - keine Rabatte oder Vergünstigungen.“

Zu 6 und 7:

Das Land hat - wie in den Vorbemerkungen ausgeführt - bauliche Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Eine Auflistung der Gewerke mit entsprechenden Kosten ließe sehr leicht Rückschlüsse auf das Sicherungskonzept des Landeskriminalamtes Niedersachsen ziehen und liefe dem Schutzziel der Sicherungsmaßnahme zuwider.

Auch die Höhe der Gesamtkosten von Sicherungsmaßnahmen ließe Rückschlüsse auf die Intensität der durchgeführten Maßnahmen zu, d. h. auch bei geringen Kosten könnte dann auf unterlassene Sicherungsmaßnahmen geschlossen werden, was die Gefährdung sodann wieder erhöhen würde.

Hartmut Möllring